

Strom Prepayment Tarif | Preise ab 1. Januar 2023

Strompreise ab 1. Januar 2023 im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Tuttlingen GmbH gültig für PLZ 78532.

Arbeitspreis | Das bezahlen Sie je verbrauchte Kilowattstunde Strom.

Arbeitspreis brutto **46,88 Ct/kWh**

Jahrespreis | Das bezahlen Sie verbrauchsunabhängig.

Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb* brutto **185,16 EUR/Jahr**

Bruttopreise inkl. Steuern sind gerundet

* Grundpreis Vertrieb + Grundpreis Netz + Messstellenbetrieb konventionell (grundzuständiger Messstellenbetreiber). Es wird die Summe aus den Jahresbeträgen angegeben.

Zusatzgeräte wie bspw. Wandler werden gemäß dem Preisblatt für Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Tuttlingen GmbH zusätzlich abgerechnet.

Arbeitspreis im Detail	Ct/kWh	Ct/kWh
Energiepreis		25,904
Netzentgelt, Abgaben und Umlagen		11,445
<i>Netzentgelt</i>	<i>8,490</i>	
<i>Konzessionsabgabe</i>	<i>1,590</i>	
<i>KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)</i>	<i>0,357</i>	
<i>§ 17 Offshore-Umlage (Energiewirtschaftsgesetz)</i>	<i>0,591</i>	
<i>§ 18 AbLaV-Umlage</i>	<i>0,000</i>	
<i>§ 19 StromNEV</i>	<i>0,417</i>	
Stromsteuer		2,050
Umsatzsteuer		19 %
		46,88 Ct/kWh brutto

Jahrespreis im Detail	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Grundpreis		91,43
<i>Grundpreis Vertrieb</i>	<i>71,43</i>	
<i>Grundpreis Netz</i>	<i>20,00</i>	
Messstellenbetrieb Prepaidzähler netto		64,17
Umsatzsteuer		19 %
		185,16 EUR/Jahr brutto

Erklärungen:

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen. Bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWKG-Umlage: Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17 Offshore-Umlage: Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 18 AbLaV-Umlage: Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Entspr. § 20 Abs. 2 AbLaV wird in 2023 keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

§ 19 StromNEV: Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer: Eine durch das Strom- / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf unserer Internetseite www.swtenergie.de veröffentlicht.